



Einbürgerung Änderungen durch das Zuwanderungsgesetz vom 28.8.2007

Vortrag Michael Plackert, Ausländerbeirat der Stadt Dortmund

6.11.07

Einbürgerung – Änderungen 2007



-
- Inkrafttreten des novellierten Zuwanderungsgesetzes am 28.8.2007
 - Neuregelungen gültig für alle Anträge die **nach** dem 30.3.2007 gestellt wurden
 - Alle vorher gestellten Anträge werden nach altem Recht entschieden, sofern die Neuregelung keine Verbesserung für den Antragsteller enthält

Einbürgerung - Änderungen 2007



-
1. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
 2. Sicherung des Lebensunterhalts bei unter 23 jährigen
 3. Mehrstaatigkeit bei EU-Bürgern und Schweizern
 4. Mehrstaatigkeit bei jüdischen Kontingentflüchtlingen
 5. Bagatellstrafgrenzen
 6. Besondere Integrationsleistungen
 7. Ablegen eines feierlichen Bekenntnisses
 8. Einbürgerungstest

Einbürgerung – Änderungen 2007



-
1. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
 - Erforderlich ist der Nachweis über mündliche und schriftliche Kenntnisse auf Niveau der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens)
 - Ausnahmen sind bei Krankheit oder Behinderung sowie Alter möglich

Einbürgerung – Änderung 2007



1. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
 - Mögliche Nachweise:
 - BAMF-Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs (B 1 Niveau)
 - Zertifikat Deutsch oder gleichwertiges Sprachdiplom
 - Mindestens vierjähriger, erfolgreicher Besuch einer deutschsprachigen Schule – Deutschnote mindestens „ausreichend“
 - Hauptschul- oder gleichwertiger deutscher Schulabschluss – Deutschnote mindestens „ausreichend“
 - Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule – Deutschnote mindestens „ausreichend“
 - Studium an einer deutschsprachigen Hochschule
 - Erfolgreich abgeschlossene deutsche Berufsausbildung

Einbürgerung – Änderungen 2007



1. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
 - Liegt keiner der skizzierten Nachweise vor, muss (in NRW) eine Zertifikat-Deutsch-Prüfung abgelegt und bestanden werden
 - Diese Prüfungen nehmen die VHS und hierfür zugelassene Sprachkursträger ab
 - Die Kosten für die Sprachprüfung und ggf. vorbereitenden Unterrichtsstunden trägt der Einbürgerungsbewerber
 - Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung für die Einbürgerungsbehörde ausgestellt

Einbürgerung – Änderungen 2007



-
1. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
 - Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind ebenfalls nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber
 - Deutsch als Muttersprache oder
 - wie ein Muttersprachler spricht

Einbürgerung – Änderungen 2007



2. Sicherung des Lebensunterhalts bei unter 23 jährigen

- Der Lebensunterhalt muss ohne Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sichergestellt sein
- Unverschuldeter Bezug dieser Leistungen ist kein Einbürgerungshindernis

Einbürgerung – Änderungen 2007



3. Mehrstaatigkeit bei EU-Bürgern und Schweizern

- Grundsätzlich können alle EU-Bürger und Schweizer unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden
- Ausnahme: Das Staatsangehörigkeitsrecht des Heimatlandes sieht keine Mehrstaatigkeit vor

Einbürgerung – Änderungen 2007



4. Mehrstaatigkeit bei jüd. Kontingentflüchtlingen

- Die Einbürgerung dieses Personenkreises erfolgt nicht mehr unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit
- Die allgemeinen Ausnahmeregelungen für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit gelten aber auch hier

Einbürgerung – Änderungen 2007



5. Bagatellstrafgrenzen

- Ein Anspruch auf Einbürgerung ist ausgeschlossen bei Verurteilungen
 - von mehr als 90 Tagessätzen oder
 - mehr als drei Monaten Haft oder
 - mehreren Verurteilungen die in der Summe mehr als 90 Tagessätze und/oder drei Monate Haft ergeben

Einbürgerung – Änderungen 2007



6. Besondere Integrationsleistungen

- Bei besonderen Integrationsleistungen kann der erforderliche, rechtmäßige Daueraufenthalt von acht auf sechs Jahre verkürzt werden
- Eine besondere Integrationsleistung liegt z.B. vor, wenn die Deutschkenntnisse **deutlich** über dem geforderten Sprachniveau B 1 liegen

Einbürgerung – Änderungen 2007



7. Ablegen eines feierlichen Bekenntnisses

- Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erfolgt nur, wenn der Einbürgerungsbewerber vorab folgendes Bekenntnis ablegt:

„Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte.“

Einbürgerung – Änderungen 2007



8. Einbürgerungstest

- Der Einbürgerungsbewerber muss nachweisen, dass er Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland hat
- Dieser Nachweis wird erst ab 1.9.2008 verlangt

Einbürgerung – Änderungen 2007 - Erste Erfahrungen



- Die Zahl der Anträge ist seit Inkrafttreten um 11% gegenüber dem Vorjahr gestiegen
- Die Zahl der Antragsteller, die die Deutschprüfung ohne Vorbereitung bestehen liegt unter 5%
- Eine Einschätzung über die Auswirkungen auf die Zahl der Einbürgerungen kann frühestens ab Februar 2008 erfolgen

Einbürgerung – Änderungen 2007



Für Dortmund gilt weiterhin:

Zuhause in Dortmund

Ja zur Einbürgerung



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**